

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 20. Juni 2023

## **Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter

Am 25. Mai 2023 haben Sie die Kantone, das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht, die politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete und den gesamtschweizerischen Dachverband der Wirtschaft sowie interessierte Kreise dazu eingeladen, zum Entwurf der Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt den in vorliegender Vernehmlassung enthaltenen Änderungen des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken) grundsätzlich zu. Dennoch möchten wir im Folgenden gerne näher auf kritische Punkte eingehen.

Gemäss dem erläuternden Bericht sieht die Vorlage vor, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) bis Ende 2027 Liquiditätshilfe in Form von zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sowie ohne zeitliche Befristung in Form von Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie an systemrelevante Banken (Systemically Important Banks, SIBs) leisten kann. Diese zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sind im Konkurs der Darlehensnehmerin zwar privilegiert, dennoch kann nach Abschluss eines Konkursverfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass offene Forderungen verbleiben. Wie im Bericht dargestellt, können der SNB aufgrund der fehlenden Bundesgarantie im Falle von zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen Verluste entstehen. Mit dem Eintritt solcher Einbussen würde folglich das Jahresergebnis der SNB geschmälert werden, was wiederum zu einer Reduktion der Ausschüttungsreserve der SNB und somit auch den Ausschüttungen an den Bund und die Kantone führen würde. Die Kantone sind in vielerlei Hinsicht auf diese nicht unwesentliche Einnahmequelle der SNB angewiesen, um den Vollzug der Aufgaben im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Die genannte Risikoreduktion der massvoll festzulegenden Höhe der zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen sowie das Konkursprivileg, gemäss welchem Forderungen der SNB aus zusätzlichen Li-

iquiditätshilfe-Darlehen im Konkursfall noch vor allfälligen Forderungen aus Liquiditätshilfe-Darlehen mit Ausfallgarantie des Bundes bedient würden, kann negative Auswirkungen auf die Kantone im Krisenfall nur teilweise verhindern.

Weiterhin gilt es festzuhalten, dass die in der Vorlage gewünschten Änderungen mittels Liquiditätshilfe-Darlehen grundsätzlich Ex-Post Massnahmen darstellen, die erst dann eintreten, wenn ein tatsächlicher Krisenfall vorliegt. So stellt sich die Frage, warum aus den im erläuternden Bericht genannten Alternativen keine Ex-Ante Massnahmen zumindest teilweise übernommen wurden. In der Begründung zur Ablehnung der Alternativen heisst es unter anderem, dass die Banken keine Garantie auf die Liquiditätshilfe-Darlehen besitzen und man daher auf präventive finanzielle Massnahmen wie etwa die genannte Ex-Ante Prämie verzichtet. Die Absenz einer solchen Garantie ist allerdings nicht zweifelsfrei zu bestätigen, denn wie die Bezeichnung SIB schon im Namen trägt, handelt es sich hier um systemrelevante Finanzinstitute, deren Konkurs weitreichende negative Folgen in der schweizerischen Wirtschaft und der nationalen Bevölkerung nach sich ziehen. Dass einer SIB im Krisenfall diese Unterstützungsgelder verweigert werden, ist zu bezweifeln und so besteht abhängig von der Grösse des systemrelevanten Unternehmens durchaus eine Teilsicherheit auf Liquiditätshilfe.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin